


Information für Planende sowie Kirchengemeinden als Bauherr

Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz - Bauen in Kirchengemeinden und diözesanen Einrichtungen

Kirchengemeinden und diözesane Einrichtungen sind in der Pflicht, ihre Arbeitsstätten (wie z.B. Kindertageseinrichtungen, Gemeindehäuser, Pfarrbüros, Verwaltungsgebäude etc.) so zu planen, einzurichten und zu betreiben, dass jegliche Gefährdungen für die Mitarbeitenden, Ehrenamtlichen und Kinder in den Kindertagesstätten vermieden werden.

Deshalb ist es wichtig, bereits **bei der Planung Belange zu Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz zu berücksichtigen**.

Umgekehrt schuldet der Architekt gemäß Werkvertrag dem Bauherrn gegenüber ein mängelfreies Werk, das den staatlichen und berufsgenossenschaftlichen Regelwerken u.a. von Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz, der ArbStättV einschließlich ASR, anerkannten Regeln der Technik etc. entspricht. (Siehe auch Bauvertragsvorlage vom Bischöflichen Bauamt unter §2 Vertragsgrundlagen sowie Ziff. 2.4 DGUV Regel 100-001 [Internet-Link](#) )

Das ist unabhängig vom Erlass des Ministeriums für Wirtschaft, welcher den Baurechtsbehörden untersagt hat, das Arbeitsstättenrecht zu prüfen, Die Baurechtsbehörden geben jedoch vereinzelt Hinweise, wenn eine Planung dem Arbeitsschutz nicht entsprechen sollte.

Weiterhin können sich Architekten dazu bei Arbeitsschutzbehörden in Landratsämtern bzw. den Stadtverwaltungen (bei kreisfreien Städten) beraten lassen, siehe unten.

Rechtlicher Hintergrund

Das Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) regelt für alle Tätigkeitsbereiche die grundlegenden Pflichten des Arbeitgebers, der Beschäftigten, sowie das Überwachen der Arbeitsschutz nach diesem Gesetz.

- ↳ Dem ArbSchG nachgeordnet sind eine Reihe von Verordnungen wie z.B. die Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV). Diese regelt Anforderungen für das Einrichten und Betreiben von Arbeitsstätten.
 - ↳ Technische Regeln (ASR) ergänzen und konkretisieren die Anforderungen der ArbStättV.

Die Technischen Regeln für Arbeitsstätten






Beim Einhalten der Technischen Regeln kann der Arbeitgeber davon ausgehen, dass die entsprechenden Anforderungen erfüllt sind. Wählt der Arbeitgeber eine andere Lösung, muss er damit mind. die gleiche Sicherheit und den gleichen Gesundheitsschutz für die Mitarbeitenden erreichen.

Liste der Technischen Regeln:

- | | |
|--|--|
| <ul style="list-style-type: none"> • ASR V3 Gefährdungsbeurteilung • ASR V3a.2 Barrierefreie Gestaltung • ASR A1.2 Raumabmessungen • ASR A1.3 Sicherheits- u. Gesundheitsschutzkennzeichnung • ASR a1.5/1,2 Fußböden • ASR A1.6 Fenster, Oberlichter, lichtdurchlässige Wände • ASR A1.7 Türen und Tore • ASR A1.8 Verkehrswege • ASR A2.1 Schutz vor Absturz und herabfallenden Gegenständen, Betreten von Gefahrenbereichen | <ul style="list-style-type: none"> • ASR A2.2 Maßnahmen gegen Brände • ASR A2.3 Fluchtwege und Notausgänge, Flucht- und Rettungsplan • ASR 3.4 Beleuchtung • ASR A3.4/7 Sicherheitsbeleuchtung, optische Sicherheits-leitsysteme • ASR A3.5 Raumtemperatur • ASR A3.6 Lüftung • ASR A3.7 Lärm • ASR A4.1 Sanitärräume • ASR A4.2 Pausen- und Bereitschaftsräume • ASR A4.3 Erste-Hilfe-Räume, Mittel und Einrichtungen zur Ersten Hilfe etc. |
|--|--|




Die Arbeitsstättenregeln sind im Internet auf den Seiten der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) zu finden: [Internet-Link](#) 

Regelwerke / Informationsschriften / Links zum Bau Kindertagesstätten (Liste nicht abschließend)



- **DGUV Regel 102-602**, „Branche Kindertageseinrichtung“ [Internet-Link](#) 
- **DGUV Info 202-093** „Die Jüngsten in Kindertageseinrichtungen sicher bilden und betreuen“ von Unfallkasse Baden-Württemberg (UKBW) [Internet-Link](#) 
- UK NRW: „**Sichere Kita**“, [Internet-Link](#) 
- UK Sachsen: „**Planungshinweise Kita**“ [Internet-Link](#) 
- **DGUV Info 202-022**, „Außenspielflächen und Spielplatzgeräte“ [Internet-Link](#) 
- **DIN EN 1176** „Spielplatzgeräte“ und **DIN EN 1177** „stoßdämpfende Spielplatzböden“, insbesondere auch bei Selbstbau von Spielgeräten

Weitere Informationsschriften

(Liste nicht abschließend)

- **Planungshilfen für Arbeitsstätten**, VBG Fachwissen [Internet-Link](#) 
- **DGUV Information 215-441** - Büroraumplanung - Hilfen für das systematische Planen und Gestalten von Büros
- „**Funktionelle, sichere und nutzerfreundliche Treppen**“, BAuA [Internet-Link](#) 
- **Barrierefreies Bauen** und dessen Rechtsverbindlichkeit: [Internet-Link](#) 

weitere Links:

- Verwaltungsberufsgenossenschaft (VBG): [Internet-Link](#) 
- Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA): [Internet-Link](#) 


Brandschutzkonzept bei Sonderbauten z.B. Kindertagesstätten

Verantwortlich für die Arbeitsstätte und die bei ihm Beschäftigten (incl. Ehrenamtliche, Kinder in Kita) ist der Arbeitgeber bzw. der Träger, so auch für den Brandschutz.

Bei Sonderbauten ist für das Baugenehmigungsverfahren ein „Brandschutzkonzept“ erforderlich.

Wenn der Bauherr (Kirchengemeinde = Arbeitgeber) also das Erstellen eines Brandschutzkonzepts beauftragt, empfiehlt es sich dringend, neben den Anforderungen der LBO auch die ArbStättV incl. ASR dabei zu berücksichtigen und dies in der Beauftragung festzuschreiben.

Hintergrund:


Die ArbStättV enthält ein höheres Schutzniveau für den Schutz der Beschäftigten, welches gemäß div. Rechtsgutachten einzuhalten ist. [Internet-Link](#) 

Einzelne Landratsämter erwarten darüber hinaus eine **Gefährdungsbeurteilung**, um ggf. speziellen zusätzlichen Gefährdungen im Brandfall gerecht zu werden, z.B. bei Anforderung der Arbeitsstätte insbesondere zu Notausgangstüren und Türen im Verlauf von Fluchtwegen. Sie frühzeitig zu erstellen ist wichtig, da es sich um bauliche Maßnahmen handelt.

Für diese spezielle Gefährdungsbeurteilung kann der Bauherr auch andere beauftragen wie z.B. Architekten. Der Bauherr verbleibt jedoch stets in der letztendlichen Verantwortung u.a. zur Unterschrift und Umsetzung dessen!

Unabhängig von einer Gefährdungsbeurteilung zum Brandschutz hat der Arbeitgeber auch sonstige Gefährdungen zu ermitteln (§ 5 ArbSchG) und zu beheben, spätestens vor Aufnahme der Tätigkeiten.

Planungsberatung zu Arbeitsschutz und Gesundheitsschutz (bei Bedarf)

Die Fachkräfte für Arbeitssicherheit der Diözese beraten Kirchengemeinden und Planer zu Arbeitsschutz und Gesundheitsschutz. [Internet-Link](#) 

Darüber hinaus werden folgende Beratungsstellen empfohlen:

- Unfallkasse Baden-Württemberg speziell für Kindertageseinrichtungen
- Verwaltungsberufsgenossenschaft
- Arbeitsschutzbehörde / in Landratsämtern oder Stadtverwaltungen (nur bei kreisfreien Städten)

Oktober 2021